

Wien, am Donnerstag, den 28. August 1930.

Wieder ein Urteil über die Wiener Wohnhausbauten.

Vor kurzer Zeit hat der bekannte englische Schriftsteller und Zeitungsherausgeber H. Hessel Tiltman eine grosse Europareise unternommen, um die Neueinrichtungen der verschiedenen Staaten und Städte zu studieren und über seine Eindrücke in England und Amerika zu berichten. In einem Brief vom 7. August an den Präsidenten des Wiener Landtages Dr. Danneberg schreibt er über die Wiener Wohnhausbauten unter anderem: "Nachdem wir die neuen Wohnhausbauten in Moskau und Stalingrad eben gesehen hatten, erschienen uns die Arbeiterwohnungen, die Sie uns in Wien zeigen liessen, wie ein Lichtblick vom Paradies. Ich habe die industriellen Verhältnisse in 15 Ländern studiert, aber diese Wohnungen von Wien sind, das kann man ruhig sagen, die schönsten, die ich jemals irgendwo gesehen habe."

Freie Aerztestellen.

Im Status der Anstaltsärzte des Versorgungsheimes Lainz, Versorgungsheimplatz 1, gelangen die Stellen zweier ordinierender Aerzte mit den Anfangsbezügen nach Gruppe Ia, Klasse 7, Stufe 1 des Gehaltsschemas der städtischen Angestellten zur Besetzung. Die Bedingungen der Anstellung, welche nach 2jähriger zufriedenstellender Dienstleistung eine definitive wird, sind: österreichische Staatsbürgerschaft, Doktorat der gesamten Heilkunde und eine entsprechende Anstaltspraxis. Gesuche um diese Stelle, welche mit den entsprechenden Personaldokumenten, dem Nachweis über das an einer inländischen Universität erlangte Doktorat der Heilkunde, ferner dem Nachweis über die österr. Bundesbürgerschaft und die entsprechende Ausbildung belegt sein müssen, sind bis längstens 5. September 1930 im Büro der Verwaltungsgruppe I, Neues Rathaus, einzubringen.

Bereits im Dienste der Gemeinde Wien stehende Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege vorzulegen. Diesen Gesuchen ist nur der Nachweis über die entsprechende Ausbildung anzuschliessen. Den bereits im Dienste stehenden Bewerbern bleibt die allfällig bereits erworbene definitive Anstellung, sowie der allfällig höhere Rang gewahrt.

Die Gesuche sind mit einem Bundesstempel im Betrage von S 1.--, die Gesuchsbeilagen, sofern sie nicht ohnehin bereits gestempelt sind, mit einem Bundesstempel im Betrage von S --.20 zu versehen.